

**Zusatzbestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr  
zur Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)  
Stand April 2014**

### 1. Zuständigkeiten

- 1.1 Die Präsidien der Bayerischen Landespolizei erteilen bzw. widerrufen die Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei. Sie schließen die erforderlichen Konzessionsverträge gemäß Mustervertrag ([Anhang 2](#)) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr mit den Fachfirmen und sorgen für die einheitliche Anwendung der „ÜEA-Richtlinie“ in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- 1.2 Das Bayerische Landeskriminalamt koordiniert die landeseinheitliche Umsetzung der Richtlinie, erstellt technische Hinweise zur Abnahme von ÜEA und fördert das Zusammenwirken von kriminalpolizeilicher Beratung und technischer Abnahme. Übergangsweise kann diese Aufgabe an einen anderen Polizeiverband übertragen werden.

### 2. Abnahme von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜEA)

- 2.1 Die Abnahmen führen ausschließlich dafür speziell unterwiesene Kräfte aus den Bereichen IuK-Technik bzw. Kriminalprävention der örtlich zuständigen Polizeipräsidien durch.
- 2.2 Die vom Bayerischen Landeskriminalamt in Zusammenarbeit mit den Polizeipräsidien erstellten Abnahmehinweise, die ggf. bundesweite Empfehlungen berücksichtigen, sind zu beachten.

### 3. Entgelte und Kosten

#### 3.1 Entgelt für die Abnahme

Die Abnahme der ÜEA erfolgt nach § 8 Abs. 1 der Konzessionsverträge (vgl. den Mustervertrag in [Anhang 2](#)) auf Kosten der Konzessionsfirma. Für die eingesetzten Fachkräfte der Polizei sind hierfür in Rechnung zu stellen:

- ein Entgelt in Höhe von 48 Euro für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten; die letzte bereits begonnene halbe Stunde wird dabei voll gerechnet,
- die angefallenen Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz,
- soweit ein Dienstkraftfahrzeug benutzt wurde, die Kilometersätze nach der Verwaltungsvorschrift über die Vergütungssätze für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (VV-VSDienstKfz) vom 17. Juli 2001 (FMBl S. 299, AllMBl S. 395) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 0,30 Euro je Kilometer für Dienstkraftwagen).

#### 3.2 Monatliches Entgelt

Zur Abgeltung des polizeilichen Aufwands für die Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei haben die Konzessionsfirmen ein monatliches Entgelt pro angeschlossenem Teilnehmer in Höhe von derzeit 2,00 Euro zu zahlen (vgl. Mustervertrag in [Anhang 2](#)).

#### 3.3 Kosten für Einsätze bei Falschalarmen

Hinsichtlich des Vollzugs des Kostengesetzes für Einsätze der Polizei bei Falschalarmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen gelten die Richtlinien zur Erhebung von Kosten und anderen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen durch die Polizei (KR-Pol) in der jeweils gültigen Fassung.